

Geschäftsordnung des Behindertenbeirats (BBL) der Stadt Lohmar

Einleitung

In der Stadt **Lohmar** gibt es eine Gruppe.
Diese Gruppe berät die Stadt.

Die Gruppe heißt **Beirat**.

Dieser Beirat ist für **Menschen mit Beeinträchtigung**.

Der Beirat heißt **Behindertenbeirat Lohmar (BBL)**.

Der Beirat setzt sich ein für:

- **Teilhabe**
- **Gleichstellung**
- **Selbstbestimmung**

Das bedeutet:

Es gibt Menschen mit Beeinträchtigung.

Diese sollen überall mitmachen können.

Sie sollen die gleichen Rechte haben wie alle anderen.

Sie sollen selbst über ihr Leben entscheiden.

Der Beirat unterstützt die Interessen von

Menschen mit Beeinträchtigung in Lohmar.



§ 1 Ziel des Beirats

Der Beirat möchte Inklusion in Lohmar besser machen. Inklusion bedeutet: Menschen mit und ohne Beeinträchtigung leben und arbeiten gemeinsam.

§ 2 Wer gehört zum Beirat?

Der Beirat hat 9 Mitglieder mit Stimmrecht. Sie werden in einer allgemeinen, freien und geheimen Wahl gewählt.

Andere Bürgerinnen und Bürger aus Lohmar können mitarbeiten. Sie müssen sich an den Zielen des Beirats orientieren.

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte:

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
- eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden
- eine Person für Öffentlichkeitsarbeit und Presse
- eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Vertretung
- eine Kassenwartin oder einen Kassenwart und eine Vertretung
- eine sachkundige Einwohnerin oder einen sachkundigen Einwohner für den Ausschuss „Soziales und Gesundheit“ und eine Vertretung.

Der Beirat schickt ein oder zwei Mitglieder als Beobachter in die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse der Stadt Lohmar: Ratsausschuss ,Haupt-, Ordnungs- und Digitalausschuss, Finanz- und Wirtschaftsausschuss, Ausschuss für Bauen und Infrastruktur, Ausschuss für Verkehr und Mobilität, Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Partnerschaften, Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, Jugendhilfeausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Schulausschuss, Ausschuss für Soziales und Gesundheit, Stadtentwicklungsausschuss, Interkommunaler Ausschuss der kommunalen Arbeitsgemeinschaft Naafbachtalsperre, Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss.



§ 3 Aufgaben im Beirat

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechpartner für die Stadtverwaltung.
2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirats.
3. Die sachkundige Einwohnerin oder der sachkundige Einwohner macht Vorschläge und Stellungnahmen zu Themen, die wichtig für Menschen mit Beeinträchtigung sind.
4. Diese Person trägt die Vorschläge im Ausschuss „Soziales und Gesundheit“ vor.
5. Die Person für Öffentlichkeitsarbeit hilft bei Internetseite und Pressemitteilungen.
6. Die Schriftführerin oder der Schriftführer schreibt Protokolle und verwaltet die Mitgliederliste.
7. Die Mitglieder, die einem Ausschuss zugeordnet sind, lesen die Unterlagen und entscheiden, ob sie zur Sitzung gehen.
8. Wenn Themen für Menschen mit Beeinträchtigung wichtig sind, gehen sie in die Sitzung und machen Vorschläge.
9. Nach Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden können sie Stellungnahmen an Ausschussvorsitzende oder andere Stellen schicken.

§ 4 Sitzungen des Beirats

1. Die Schriftführerin oder der Schriftführer lädt den Behindertenbeirat zur Sitzung ein.
Sie oder er spricht sich vorher mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden ab.
Die Einladung kommt mindestens 10 Tage vor der Sitzung.
In der Einladung stehen: Datum, Uhrzeit, Ort und Tages-Ordnung.
Die Einladung kann auch per E-Mail geschickt werden.



2. Zu jeder Sitzung ist die Leiterin oder der Leiter der Abteilung „Kommunikation, Kultur und Ehrenamt“ im Hauptamt eingeladen. Diese Person darf in der Sitzung sprechen.
3. Der Behindertenbeirat trifft sich in der Regel einmal im Monat. Es kann zusätzliche Sitzungen geben. Wenn 3 Mitglieder es möchten, muss eine zusätzliche Sitzung stattfinden.
4. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Wenn sie oder er nicht kann, leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Sitzung.
5. Jedes Mitglied kann Themen für die Tages-Ordnung vorschlagen. Das geht bis 3 Tage vor der Sitzung.
6. Die Sitzungen sind normalerweise öffentlich. Das heißt: Andere Menschen dürfen zuhören.
7. Die Mitglieder müssen über alle nicht öffentlichen Dinge still sein. Sie dürfen keine persönlichen Daten oder vertraulichen Informationen weitererzählen. Das gilt nicht für Dinge, die alle wissen oder die nicht geheim sein müssen. Mitglieder, die Assistentinnen oder Assistenten haben, müssen dafür sorgen, dass diese auch schweigen. Der Behindertenbeirat kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn wichtige Gründe vorliegen und Menschen geschützt werden müssen.
8. Der Behindertenbeirat kann nur gültige Entscheidungen treffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder da ist. Eine Entscheidung gilt, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.
9. Der Behindertenbeirat kann Fachleute und andere Auskunfts-Personen zu einer Sitzung einladen. Diese Personen helfen dabei, ein Thema besser zu verstehen.



§ 5 Beschlüsse und Stellungnahmen

Der Beirat schreibt seine Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen auf. Diese gehen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses oder an die zuständige Abteilung der Stadt-Verwaltung der Stadt. Der Beirat achtet darauf, dass die Stadt schnell antwortet.

§ 6 Protokoll

Für jede Sitzung schreibt die Schriftführerin oder der Schriftführer ein Protokoll. Nach Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bekommt das Protokoll:

- jedes Mitglied des Beirats
- der Abteilungsleiter „Kommunikation, Kultur und Ehrenamt“ im Hauptamt
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 7 Geld und Rahmenbedingungen

- Fragen zu Tagungs-Orten, Sprech-Stunden und Geld für den Beirat klärt der Beirat zusammen mit der Stadt-Verwaltung.
- Wenn der Beirat Geld ausgeben will oder Geld beantragt, müssen immer zwei Personen unterschreiben:
die oder der Vorsitzende
und die Person, die auf die Kasse und das Geld des Beirats aufpasst (Kassenwartin oder Kassenwart).

§ 8 Bericht

Der Beirat gibt einmal im Jahr einen Bericht im Ausschuss „Soziales und Gesundheit“ ab. In dem Bericht steht, was der Beirat im Jahr gemacht hat.



§ 9 Wann gilt die Ordnung?

Die Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 08.01.2016 und gilt, wenn der Beirat sie beschlossen hat.

Das war am 01.04.2026 in Lohmar.

